724

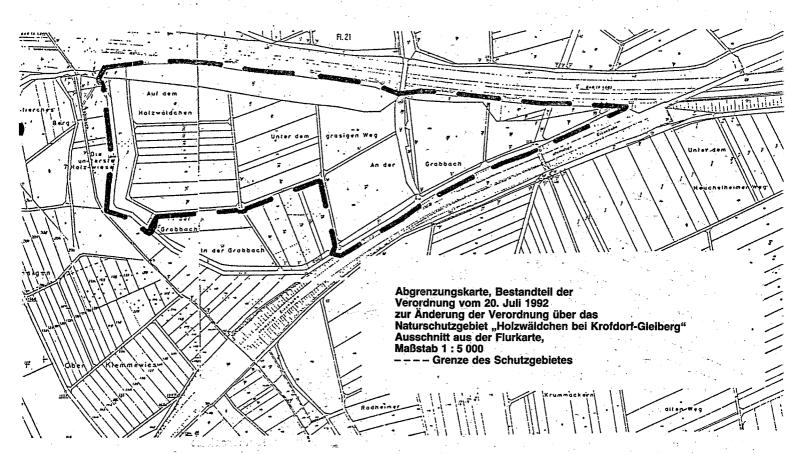
# Verordnung zur Änderung der Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 20. Juli 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg" vom 13. Juli 1983 (StAnz. S. 1582) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
  - "3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht."
- § 5 erhält folgende Fassung:
   "Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des
  § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf
  Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet
  die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden."

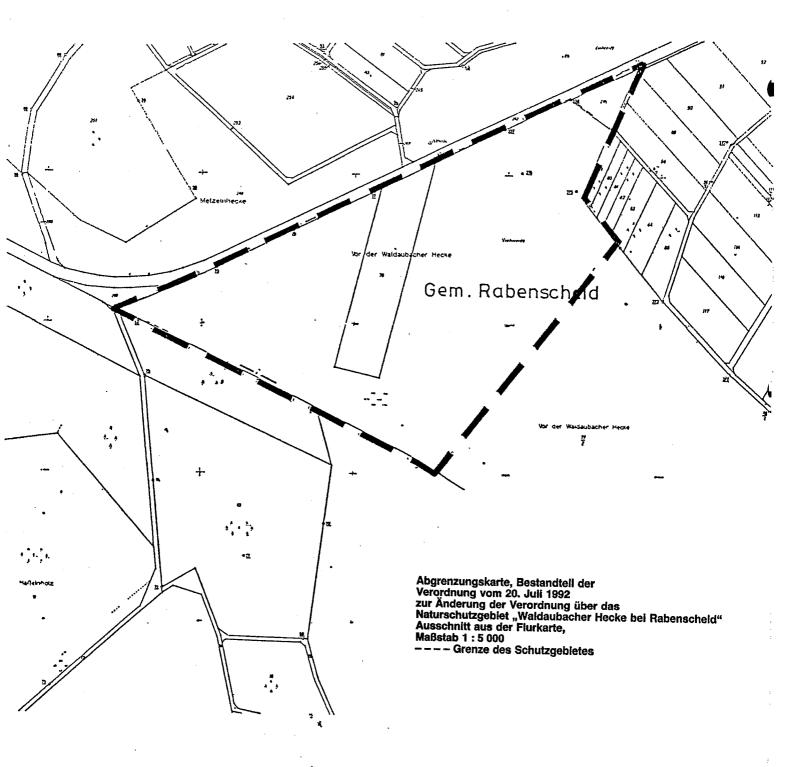


### Artikel 10

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Waldaubacher Hecke bei Rabenscheid" vom 29. März 1984 (StAnz. S. 834) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
  - "3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht."
- 2. § 5 erhält folgende Fassung:

"Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden."



seizlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

- dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, obere Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
- dem Landrat des Landkreises Bergstraße, untere Wasserbehörde, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
- dem Landrat des Landkreises Bergstraße, Katasteramt, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
- dem Kreisausschuß des Landkreises Bergstraße, untere Bauaufsichtsbehörde, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
- dem Kreisausschuß des Landkreises Bergstraße, Kreisgesundheitsamt, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
- dem Gemeindevorstand der Gemeinde Fürth,
   6149 Fürth,
- dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, Neckarstraße 2—4, 6100 Darmstadt,
- dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
- der Hessischen Landesanstalt f
  ür Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ S

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 27. März 1984

Der Regierungspräsident In Vertretung gez. Bach

StAnz. 17/1984 S. 831

418 GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 6. April 1984

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Ge-

setzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

\$ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt Bad Camberg mit Ausnahme der Stadtteile Dombach, Erbach, Oberselters, Schwickershausen und Würges aus Anlaß des Bad Camberger Frühjahrsmarktes am 6. Mai 1984 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 6. Mai 1984 in Kraft.

Gießen, 6. April 1984

Der Regierungspräsident gez. Müller

StAnz. 17/1984 S. 834

419 KASSEL

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen

Gegenstand der Anerkennung
Die ISEGA-Forschungs- und Untersuchungs-Gesellschaft
mbH-, Glattbacher Str. 44, 8750 Aschaffenburg, wird gemäß § 45 c des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. V. m.
§§ 5 ff. der Eigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich als Untersuchungsstelle für Unternehmer von Abwasseranlagen im Lande Hessen anerkannt.

2. Untersuchungsumfang

Die Anerkennung bezieht sich auf die Untersuchung der in der Anlage zu diesem Bescheid (Merkblatt B - 1/1 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt)\*) aufgeführten Parameter, ausgenommen die Parameter

- organisch gebundener Kohlenstoff (TOC/DOC) Ifd.
   Nr. 4.2 des Merkblatts
- extrahierbare organische Halogenverbindungen (EOX)
   lfd. Nr. 4.4 des Merkblatts.
- 3. Befristung

Die Anerkennung ist befristet bis zum 31. März 1989.

4. Durchführung der Abwasseruntersuchung

Für die Durchführung von Probenahme, Direktmessung und Abwassermessung sowie die Untersuchungsverfahren gelten die Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift zur EKVO (StAnz. 1982 S. 2371) sowie die als Anlagen zu diesem Bescheid gehörenden Merkblätter der Hessischen Landesanstalt für Umwelt (Nr. B — 1/1 und Nr. 1 — 5320/1)\*) in der jeweils gültigen Fassung.

Kassel, 30. März 1984

Der Regierungspräsident 38 — 79 b 06 27 B

StAnz. 17/1984 S. 834

420 DARM

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

## Verordnung über das Naturschutzgebiet "Waldaubacher Hecke bei Rabenscheld" vom 29. März 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die Moorwiesenfläche "Vor der Waldaubacher Hecke bei Rabenscheid" wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet "Waldaubacher Hecke bei Rabenscheid" besteht aus den Grundstücken Flur 6 Nr. 285 und Flur 4 Nr. 78 und 77/2 teilweise in der Gemarkung Rabenscheid, Gemarkung Breitscheid, Lahn-Dill-Kreis. Es hat eine Größe von 15,58 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000.

- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1:2000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangericallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung und langfristige Sicherung eines Beispiels für die vormals im Westerwald typischen Viehweiden, auf denen sich im Zusammenwirken der herkömmlichen Landnutzung und der natürlichen Gegebenheiten ein vielfältiges Gefüge von Kleinlebensräumen herausgebildet hat: Quellhorizonte, vermoorte Geländemulden mit Torfbinsen- und Borstgrasrasen sowie Kleinseggenrieder, die einer artenreichen, z. T. besonders angepaßten Insektenwelt, insbesondere Schmeiterlingen, geeignete Lebensbedingungen bieten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestand-

\*) hier nicht veröffentlicht



teile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

- bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
- 2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- 4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
- 5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
- 6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brutoder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen:
- 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- 8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
- zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
- mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
- 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- 12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;

- 13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
- 14. Hunde frei laufen zu lassen;
- 15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

#### 8

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- die Nutzung als Viehweide mit den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
- 2. die Ausübung der Jagd.

#### 8 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

#### § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- 2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 2 Nr. 2);
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
- Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
- 5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
- wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
- 7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
- 8. das Naturschutzgebiet betritt (§ 3 Nr. 8);
- reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
- mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
- 11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
- 12. Wiesen und Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
- düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
- 14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
- 15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 29. März 1984

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz In Vertretung gez. R u d o l p h

StAnz. 17/1984 S. 834

## 421

## Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ohlsteinbruch bei Steinau an der Straße" vom 4. April 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### 8 1

- (1) Der Ohlsteinbruch bei Steinau an der Straße wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet "Ohlsteinbruch bei Steinau an der Straße" besteht aus dem Basaltsteinbruch im "Ohl" und der

östlich angrenzenden Wacholderheide sowie den umgebenden Waldflächen in Flur 1, Nr. 1, 2 tlw., 24 tlw. und 25 tlw. der Gemarkung Niederzell, Stadt Schlüchtern sowie in Flur 9, Nr. 13/5 tlw. und 14/1 der Gemarkung Steinau, Stadt Steinau an der Straße, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 22,0965 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000.

- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Mußstab 1:5000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, Darmstadt, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, ein besonders reichhaltiges Biotop zu erhalten, das durch den aufgelassenen Basaltsteinbruch mit kleinen Teichen und einer Wacholderheide geprägt wird und in dem sich eine vielfältige, zahlreiche, seitene und bestandsbedrohte Arten enthaltende Tier- und Pflanzengesellschaft entwickelt hat.

#### 8

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

- bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmlgungs- oder Anzeigepflicht;
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- 4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
- Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
- 6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwilig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brutoder Wohnstätten zu fotografteren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- 8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
- zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
- mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor zu fahren oder zu parken;
- 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- 12. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
- 13. Hunde frei laufen zu lassen;
- 14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

#### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, ohne Waldrodung oder Waldneuanlage im Sinne der §§ 11 und 12 des Hessischen Forstgesetzes, mit der in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkung;
- 2. die Ausübung der Jagd;
- der Betrieb der Wassergewinnungsanlagen auf dem Flurstück 25, Flur 1, Gemarkung Niederzeil, soweit sie wasserrechtlich zugelassen sind;
- die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie